

16.12.92

Antrag

des Landes Hessen

zum

Gesetz zur Sicherung und vorläufigen Fortführung der Datensamm-
lungen des "Nationalen Krebsregisters" der ehemaligen Deutschen
Demokratischen Republik (Krebsregistersicherungsgesetz)

Punkt 41 der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

Die Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen soll wie folgt lauten:

"Der Gesundheitsausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner, die
nachstehende EntschlieÙung anzunehmen:

Der Bundesrat weist darauf hin, daß gegen die von der Bundesre-
gierung reklamierte Gesetzgebungskompetenz für das Krebsre-
gistersicherungsgesetz erhebliche Bedenken bestehen, die der
Bundesrat nur angesichts der einigungsbedingten Ausnahmesit-
uation und der zeitlich befristeten Geltungsdauer des Gesetzes
zurückstellt.

Eine allgemeine Gesetzgebungskompetenz für die epidemiologische
Erfassung von Krebsdaten hat der Bund nicht. Dabei hält der
Bundesrat bevölkerungsbezogene Krebsregister im Interesse der
besseren Erforschung und Verhütung von Krebserkrankungen für
erforderlich, ohne daß diese in allen Ländern bestehen oder
errichtet werden müssen.

Ausgellefert am 17. DEZ. 1992

- 2 -

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht nicht, weil

1. der Begriff der "gemeingefährlichen Krankheiten" in Artikel 74 Nr. 19 des Grundgesetzes so auszulegen ist, wie er in den im Jahr 1949 geltenden Rechtsvorschriften gebraucht wurde. Damals wurden als "gemeingefährliche Krankheiten" bestimmte, besonders schwerwiegende übertragbare Krankheiten bezeichnet. Krebs ist keine übertragbare Krankheit und ist deshalb keine gemeingefährliche Krankheit im Sinne von Artikel 74 Nr. 19 des Grundgesetzes,
2. nach Artikel 74 Nr. 19 des Grundgesetzes nur "Maßnahmen" gegen bestimmte Krankheiten geregelt werden können. Die Registrierung von Krebserkrankungen ist in diesem Sinne keine "Maßnahme", weil sie sich nicht unmittelbar gegen die Krankheit Krebs richtet, sondern lediglich dazu dient, Kenntnisse über die Krankheit zu gewinnen, um in Zukunft Krebserkrankungen besser verhüten zu können.